

Verordnung der Kreisfreien Stadt Zwickau zur Festsetzung des flächigen Naturdenkmals (FND) "Weihergebiet Maxhütte" vom 27.01.2000

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) zuletzt geändert am 18. März 1999 (Sächs GVBl. S. 85) hat der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 25. November 1999 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Festsetzung zum Schutzgebiet**
Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Zwickau werden als flächiges Naturdenkmal festgesetzt. Das flächige Naturdenkmal führt die Bezeichnung FND "Weihergebiet Maxhütte".

**§ 2
Schutzgegenstand**
Abs. 1
Das flächige Naturdenkmal hat eine Größe von 4,3 ha.

Abs. 2
Das flächige Naturdenkmal umfasst nach dem Stand vom 28.10.1999 auf dem Gebiet der Stadt Zwickau, Gemarkung Marienthal, Teile der Flurstücke 570/15, 974/1 und 977/4.

Abs. 3
Die Grenzen des flächigen Naturdenkmals sind in einer Flurkarte der Stadt Zwickau vom 25. November 1999 im Maßstab 1:1000 und in einer Übersichtskarte der Stadt Zwickau vom 25. November 1999 im Maßstab 1:10000 rot (in Kopien der Originalkarte schwarz) eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Abs. 4
Die Verordnung mit Karten wird gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, Werdauer Straße 62 für die Dauer von 2 Wochen nach Verkündung der Verordnung im Amtsblatt der Stadt Zwickau, "Zwickauer Pulsschlag", bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, Werdauer Straße 62, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

Abs. 5
Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegefrist bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, Werdauer Straße 62, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3
Schutzweck**
Abs. 1
Schutzweck ist es:
1. das Weihergebiet im Bereich

der Siedlung Maxhütte wegen seiner Eigenart und Schönheit für die Möglichkeit der Naturerfahrung im innerstädtischen Bereich dauerhaft zu sichern;

2. die langfristige Sicherung des "Weihergebietes Maxhütte" als ein für das Stadtgebiet von Zwickau seltenes aber bedeutsames, naturnahes Feuchtgebiet mit vielfältigen Kleingewässerstrukturen und dem funktional zugehörigen Feuchtgrünland vorzunehmen;

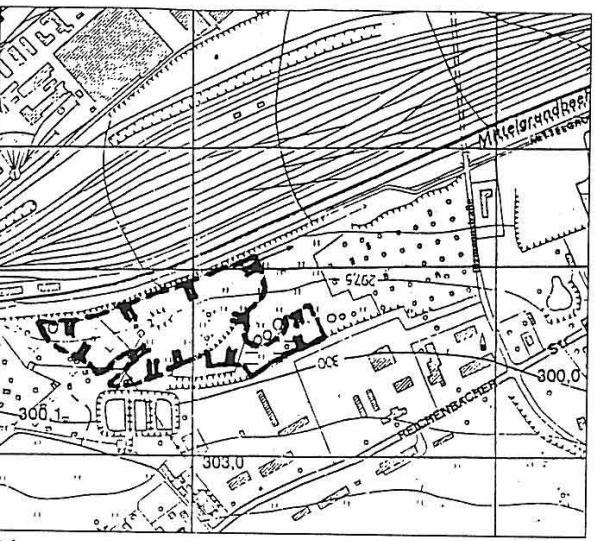
3. das "Weihergebiet Maxhütte" aus landschaftlichen Gründen als stadthistorisch bedeutsamen Standort in seiner jetzigen Ausprägung zu erhalten.

Abs. 2
Schutzweck ist insbesondere:
1. der Erhalt des vielfältig strukturierten, naturnahen Klein- und Kleinstgewässerreichtums und seiner Biozönose als seltener Standortfaktor städtisch geprägter Räume;
2. die Sicherung des Gebietes als Trittschneckenbiotop eines in den Stadtteilen Brand und Marienthal gelegenen Verbunds stehender Kleingewässer und ihrer Uferbereiche;
3. die Sicherung eines Gebietes mit oberflächennahem Grundwasserstand inmitten eines stark versiegelten, gewerblich geprägten Umfeldes als Grundlage für die Seltenheit und Eigenart des innerstädtischen Feuchtgebietes.

**§ 4
Verbote**
Abs. 1
In den Grenzen des Schutzgebietes sind gemäß § 21 Abs. 5 SächsNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung bzw. Veränderung seiner Bestandteile führen oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Abs. 2
Insbesondere sind verboten:
1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung oder des Sächsischen Wassergesetzes oder dem Errichten gleichgestellter Maßnahmen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Anzeige oder Genehmigung bedürfen;
2. die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen sowie das ober- und unterirdische Verlegen von Leitungen oder Verändern von Anlagen dieser Art;
3. die Vornahme von Handlungen, die den Boden in seiner Funktion verändern oder beeinträchtigen können;
4. Auffüllungen und Abgrabungen;

5. die Lagerung von Abfällen oder sonstigen Materialien;
6. die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln sowie Markierungszeichen;
7. die Einbringung, Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
8. die Einbringung von Tieren, das Nachstellen und Beunruhigen, der Fang, das Verletzen oder Töten von wild lebenden Tieren, die Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsstadien bzw. von Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere;
9. das Zelten, Baden, Angeln, Lagern, Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen oder sonstigen



Fahrzeugen;
10. das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege sowie das Reiten auf diesen Flächen;
11. das Entzünden und Unterhalten von Feuer außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen;
12. die Verursachung von Lärm, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
13. die Einbringung von Bioziden und Düngemitteln;
14. der Umbruch von Grünland und Einbringung von Saaten aller Art;
15. die Erstaufforstungen oder die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;

16. die Absenkung des Grund- und Oberflächenwasserstandes mittels Drainage, Pumpen etc. sowie das Einleiten von Abwässern in die Fläche;
17. die fischereiwirtschaftliche Nutzung der Kleingewässer.

**§ 5
Zulässige Handlungen**
§ 4 gilt nicht
1. für die dem Schutzzweck entsprechende, umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung der Grundstücke sowie der

rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für Pflegemaßnahmen, Markierungen und Schilderungen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für sonstige behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer von dem flächigen Naturdenkmal ausgehenden unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder Sachwerte von bedeutendem Umfang. Diese Maßnahmen sind der Stadt Zwickau vor ihrer Durchführung und wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich danach an-

zuzeigen. Der Gefahrenzustand ist dabei in geeigneter Weise (z. B. durch Fotos, Gutachten) nachzuweisen. Die unaufschiebbaren Maßnahmen dürfen nicht weitergehen als unbedingt erforderlich.

**§ 6
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**
Abs. 1
Grundsätze für die Pflege und Entwicklung des Gebietes sind
1. die Erhaltung vorhandener Klein- und Kleinstgewässer sowie die Neuanlage;
2. die Sicherung naturnaher, unverbaubarer Bachabschnitte;
3. die Erhaltung und Erweiterung von Stauden- und Röhrichtsäumen;
4. die Entwicklung eines natürlichen und artreichen Gehölzaufbaues im Bereich des Restbruchwaldes;
5. die extensive Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes und der Wiesen.

Abs. 2
Für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen besteht eine Duldungspflicht nach § 15 Abs. 5 SächsNatSchG.

Abs. 3
Für das Schutzgebiet wurde ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt, der Bestandteil der Schutzgebietswürdigung ist und beim Umweltamt der Stadt für jedermann einsehbar ist.

**§ 7
Befreiung**
Abs. 1
Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen.

Abs. 2
Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Ausgleichsabgabe oder Erhebung einer Sicherheitsleistung erteilt werden.

Abs. 3
Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Stadt Zwickau (Umweltamt) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu beantragen. Dazu sind die Gründe für den Antrag, ergänzt durch geeignete Pläne und Beschreibungen, darzulegen.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**
Abs. 1
Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem flächigen Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die zu dessen Zerstörung, Beschädigung bzw. Veränderung seiner Bestandteile

oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, insbesondere wenn er

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung oder des Sächsischen Wassergesetzes errichtet oder ändert oder das Errichten gleichgestellter Maßnahmen vornimmt, auch wenn sie keiner baurechtlichen Anzeige oder Genehmigung bedürfen;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt sowie ober- und unterirdische Leitungen verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Funktion verändern oder beeinträchtigen können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen einbringt und Abgrabungen vornimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln sowie Markierungszeichen aufstellt oder anbringt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, diese beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, Entwicklungsstadien bzw. Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 zeltet, badet, angelt, lagert oder Wohnwagen, Verkaufsstände oder sonstige Fahrzeuge aufstellt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege betritt oder befährt sowie auf diesen Flächen reitet;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Feuer außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen anzündet und unterhält;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Biozide und Düngemittel einbringt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Grünland umbricht und Saaten aller Art einbringt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Erstaufforstungen vornimmt oder Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anlegt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 den Grund- und Oberflächenwasserstand mittels Drainage, Pumpen etc. absenkt sowie Abwässer in das FND einleitet;

17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 die Kleingewässer fischereiwirtschaftlich nutzt.

Abs. 2
Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem flächigen Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 Nr. 1 die landwirtschaftliche Nutzung nicht umweltgerecht und nicht in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang ausübt;
2. entgegen § 5 Nr. 2 die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen nicht in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ausübt;
3. entgegen § 5 Nr. 3 Pflegemaßnahmen, Markierungen und Beschilderungen vornimmt, die nicht von der zuständigen Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle angeordnet wurden;
4. entgegen § 5 Nr. 4 sonstige Beschilderungen vornimmt, die nicht behördlich angeordnet oder zugelassen sind.

**§ 9
In-Kraft-Treten**
Diese Verordnung tritt am 01. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.
Zwickau, den 27.01.2000
Eichhorn
Oberbürgermeister

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass
1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.